



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0866675-0001-G16-0071/22

Düsseldorf, den 01.08.2024

**Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur
Herstellung von Glas (Behälterglas) durch Einsatz von Heizöl EL an den
Glasschmelzwannen 1 bis 3**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Verallia Deutschland AG mit Bescheid vom 17.04.2023 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglas) durch Einsatz von Heizöl EL an den Glasschmelzwannen 1 bis 3 am Standort Ruhrglasstraße 50, 44329 Essen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Glasherstellung

Im Auftrag

gezeichnet

Sebastian Klug





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Verallia Deutschland AG
Ruhrglasstraße 50
45329 Essen

Datum: 17. April 2023

Seite 1 von 23

Aktenzeichen:
53.02-0866675-0001-G16-
0071/22
bei Antwort bitte angeben

Herr Klug
Zimmer: CE 244
Telefon:
0211 475-2446
Telefax:
0211 475-2790
sebastian.klug@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas - Hohlglaserzeugung/Behälterglas durch Einsatz von Heizöl EL an den Glasschmelzwannen 1 bis 3

Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG vom 20.10.2022, zuletzt ergänzt am 04.04.2023

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.02-0866675-0001-G16-0071/22

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 20.10.2022, zuletzt ergänzt am 04.04.2023, nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Glasherstellung durch Einsatz von Heizöl EL an den Glasschmelzwannen 1 bis 3 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Verallia Deutschland AG in Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 2.8.1

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung
über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Datum: 17. April 2023

Seite 2 von 23

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-

0071/22

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung von Glas (Behälterglas)

am Standort

Verallia Deutschland AG ,
Ruhrglasstraße 50, 45329 Essen,
Gemarkung Karnap, Flure 1, 11 und 14 Flurstücke 63, 76, 84, 91, 92,
93, 94, 98, 104, 115, 122, 123, 124, 372 und 373

erteilt.

Anlagenkapazität (unverändert):

Schmelzwanne 1: 420 t/d

Schmelzwanne 2: 500 t/d

Schmelzwanne 3: 360 t/d

Gesamtschmelzleistung der Anlage: 1280 t/d

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Demontage der zwei stillgelegten Schweröltanks (ehemals je 1000 t)
- 2) Errichtung zweier neuer Leichtöltanks mit einem Volumen von je 100 m³ auf dem Fundament der ehemaligen Schweröltanks
- 3) Errichtung einer Abtanksasse mit Anschluss an einen neuen Leichtflüssigkeitsabscheider aus bauaufsichtlich zugelassenen Betonfertigteilen für die LKW-Befüllung der Tanks per Fernbefüllleitung
- 4) Errichtung eines Containers zur Positionierung der benötigten Ölpumpen zwischen Tanksasse und Pumpenhaus



- 5) **Aufbau einer neuen Regelstrecke für den Einsatz von Heizöl EL pro Wanne**
- 6) **Anbindung der beiden Leichtöltanks über eine doppelwandige Saugleitung bis zum Pumpencontainer und von dort aus mittels doppelwandiger Rohrleitungen an die Regelstrecke und die Brenner in den Schmelzwannen**
- 7) **Einsatz von Heizöl EL als Brennstoff anteilig im Bereich der Glasschmelzwannenbeheizung an allen drei Wannen 1, 2 und 3 als Ersatz von Erdgas**
- 8) **Bei Nutzung der anteiligen Feuerung von Heizöl EL, Austausch je eines Gasbrenners je Brennerport an den Schmelzwannen 1, 2 und 3 gegen einen Heizölbrenner (je 2 Brennerports pro Wanne)**
- 9) **Betrieb der geänderten Anlage**

Datum: 17. April 2023

Seite 3 von 23

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0071/22

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

4. Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG mit dem Aktenzeichen 53.02-0866675-0001-G16-0071/22-8a vom 16.12.2022.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die Aufstellung von zwei Leichtöltanks sowie die Errichtung einer Tanktasse mit Sicherheitsablauf, Abscheider, Probenahmeschacht und Warneinrichtung,
- **Genehmigung nach § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)** zur Freisetzung von Treibhausgasen
- **Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts WHG** für die Errichtung
 - 1) zweier liegender doppelwandiger, lecküberwachter Tanks für Heizöl EL (je 100 m³) aus Stahl auf dem ehemaligen Fundament der Schweröltanks (Volumen 200m³), maßgebliche WGK 2, Gefährdungsstufe D in einer Tanktasse
 - 2) eines TKW-Abfüllplatzes aus bauaufsichtlich zugelassenen Betonfertigteilen mit Anschluss an einen Leichtflüssigkeitsabscheider
 - 3) eines Containers zwischen Tanktasse und Pumpenhaus zur Positionierung der Heizölpumpen auf Auffangwannen, Steuerung und Warnsysteme der Tanks

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

Datum: 17. April 2023

Seite 4 von 23

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-

0071/22



Datum: 17. April 2023

Seite 5 von 23

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-
0071/22

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufgelegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 728.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Tarifstellen 15a 1.1 und 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

2.907,50 Euro

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED D

Kassenzzeichen: 7331200002454776

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld



(auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

Datum: 17. April 2023

Seite 6 von 23

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0071/22

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Verallia Deutschland AG („Verallia“) betreibt am Standort Essen, Ruhrglasstraße 50 in 45329 Essen eine Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglas).

Mit Datum vom 20.10.2022 hat die Verallia Deutschland AG bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas durch den Einsatz von Heizöl EL als zusätzlichen Brennstoff der Glaswannen 1 bis 3 gestellt.

Dazu sollen die zwei alten Schweröltanks demontiert und am gleichen Aufstellort zwei neue Tanks für Heizöl EL (Volumen jeweils 100 m³) errichtet werden. Zur Betankung der Tanks aus LKW soll eine Tanktasse mit Leichtflüssigkeitsabscheider errichtet werden sowie ein Container für die benötigten Ölpumpen. An den Schmelzwannen 1, 2 und 3 soll je Brennerport ein Brenner für Gas gegen einen Brenner für Öl getauscht werden.

Durch das Vorhaben plant Verallia im Falle eines Eintretens einer Gas-mangellage bis maximal 35 % des zur Produktion benötigten Erdgases durch Heizöl EL zu ersetzen. Hierdurch kann Verallia bei einer Gas-mangellage die Glasschmelzwannen warm halten und eine Zerstörung der Produktionsanlagen durch Erkalten und Verhärten der Glasschmelze verhindern. Eine Glasproduktion ist ohne Gasfeuerung nicht möglich.

Mit Datum vom 15.12.2022 wurde zusätzlich ein Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns bei einer Gas-mangellage gemäß § 8a i.V.m. § 31e BImSchG gestellt und mit Bescheid vom 16.12.2022 zugelassen (Aktenzeichen 53.02-0866675-0001-G16-0071/22-8a).

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Glas (Hohlglas/Behälterglas) der Verallia Deutschland AG ist der Nr. 2.8.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung



über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Datum: 17. April 2023

Seite 7 von 23

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-

0071/22

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 2.8.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung von Glas der Verallia Deutschland AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas der Verallia Deutschland AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 2.5.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das nach Spalte 1 eine UVP-Pflicht vorgesehen ist.



Gemäß § 9 Abs. 5 UVPG sind die bis zu den jeweiligen Umsetzungsfristen der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG bestehenden Anlagen (Bestandsanlagen) nicht zu berücksichtigen. Dies trifft auf die Glasschmelzwannen und die genehmigte Gesamtleistung der Anlage zur Herstellung von Glas der Verallia Deutschland AG zu. Diese sind mit Genehmigungsbescheid vom 15.01.1980, Az.: 23.8851-8859/1304-77, genehmigt worden.

Datum: 17. April 2023

Seite 8 von 23

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0071/22

Aufgrund von § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Vorhaben eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:

Die Verallia Deutschland AG betreibt im Werk Essen drei Glasschmelzwannen mit einer Gesamtschmelzleistung von bis zu 1280 t/d. Die Befeuerung der Schmelzwannen erfolgt bisher – neben einer elektrischen Heizung – ausschließlich mit Erdgas. Durch das Vorhaben sollen bis zu 35 % des verfeuerten Erdgases durch Heizöl EL ersetzt werden können. Eine Produktion ohne Erdgas ist jedoch nicht möglich, die alleinige Befeuerung mit Heizöl EL, z.B. bei Wegfall der Gasversorgung, würde die Schmelzwannen jedoch vor dem Erkalten bewahren und somit die Zerstörung der Schmelzwannen verhindern.

Der teilweise Einsatz von Heizöl EL anstatt von Erdgas führt zu einem minimalen Anstieg von Schwefeloxiden im Rauchgas, diese werden über die Filtertechnik jedoch abgefangen. Aufgrund der notwendigen Eindüsung von Druckluft bei der Verfeuerung von leichtem Heizöl kommt es auch nicht zu einem Anstieg von Stickoxiden (NO_x), bei Rauchgasmenge und Rauchgaszusammensetzung kommt es nicht zu relevanten Änderungen. Die genehmigten Emissionsgrenzwerte der Glasschmelzwannen werden auch bei einem anteiligen Einsatz von Heizöl EL sicher eingehalten.



Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch zusätzliche Emissionen von Luftschadstoffen am Standort durch das Vorhaben sind somit nicht zu erwarten.

Bei der Glasproduktion entstehen keine relevanten Gerüche.

Die Änderungsmaßnahme führt nicht zu relevanten Änderungen der von der Anlage ausgehenden Schallemissionen. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm durch Geräuschemissionen sind durch die Anlage somit nicht zu erwarten.

Durch die Änderungsmaßnahme entstehen keine neuen Abfallströme. Ebenso entstehen keine Abfälle mit neuen Inhaltstoffen außer der geringfügig anderen Zusammensetzung von Filterstäuben. Die Filterstäube werden entweder - wie bisher genehmigt – im Werk verwertet oder über bekannte Entsorgungswege entsorgt.

Es ergeben sich keine Änderungen beim Umgang mit Wasser/Abwasser. Die Anforderungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen werden eingehalten, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Der Standort ist auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin kein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Das Betriebsgelände der Verallia Deutschland AG wird bereits seit 1923 industriell durch die Glasfabrik benutzt. Die nächstgelegene Wohnbebauung zur Änderungsmaßnahme befindet sich in Entfernungen von ca. 190 m im Süden. Durch das Vorhaben wird keine zusätzliche Fläche versiegelt, Rodungsarbeiten oder ähnliches sind nicht erforderlich.

Im Einflussbereich der Glasfabrik befinden sich geschützte Alleen, Biotop und Landschaftsschutzgebiete, für die Emissionen von Stickoxiden und Schwefeldioxiden relevant sein können. Durch die beantragte Änderung der Anlage zur Glasherstellung kommt es nicht zu einer relevanten Änderung der Zusammensetzung und Menge der Abgase. Die Änderung führt somit im Vergleich zur Bestandsituation im Hinblick auf die v.g. geschützten Alleen, Biotop und Landschaftsschutzgebiete zu keinen negativen Auswirkungen.

Natura 2000-, Vogelschutz-, sowie Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler oder Biosphärenreservate liegen nicht im Einflussbereich der Glasfabrik. Zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind ausgeschlossen.

Datum: 17. April 2023

Seite 9 von 23

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-
0071/22



Insgesamt betrachtet sind durch die Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 51/52 vom 22.12.2022) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2022> eingesehen und herunter geladen werden.

Datum: 17. April 2023

Seite 10 von 23

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0071/22

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas der Verallia Deutschland AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Verallia Deutschland AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 20.10.2022 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Glasherstellung (Behälterglas) gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind. Mit Datum vom 15.12.2022 wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.



2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

- Der Oberbürgermeister der Stadt Essen,
- die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) sowie die
- Dezernate für Immissionsschutz, Wasserwirtschaft und Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf.

Datum: 17. April 2023

Seite 11 von 23

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-
0071/22

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Unterlagen wiederholt ergänzt, zuletzt am 13.04.2023.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und



sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Datum: 17. April 2023

Seite 12 von 23

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-
0071/22

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Bei der anteiligen Substituierung von Erdgas durch Heizöl EL entsteht ein leichter Anstieg von Schwefeloxiden im Rauchgas, diese werden jedoch über die Filtertechnik aufgefangen. Dies betrifft nur den Betrieb bei eingeschränkter Erdgasversorgung, da maximal bis zu 35 % des verfeuerten Erdgases (bezogen auf die gesamte Anlage) durch Heizöl substituiert werden soll. Steht kein Erdgas zur Verfügung, ist der Regelbetrieb nicht möglich, es kann kein Glas produziert werden (s.o.).

Durch durchgeführte Berechnungen und Auswertungen von Versuchen an den Schmelzwannen der Schwester-Glashütte in Neuburg an der Donau konnte nachgewiesen werden, dass durch die veränderten Feuerungsbedingungen keine relevanten Veränderungen der Rauchgasmenge bzw. der Rauchgaszusammensetzung – ausgenommen des leichten Anstiegs von Schwefeloxiden - entstehen. Die genehmigten Emissionsrichtwerte der Glasschmelzwannen werden auch bei einem anteiligen Einsatz von Heizöl EL eingehalten.

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Durch den geänderten Brennstoffeinsatz ist keine relevante Emission von Gerüchen oder die Entstehung von diffusen Emissionen zu erwarten.

3.1.3 Geräusche

Für das Glaswerk in Essen wurde letztmalig 2017 ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Das aktuelle Vorhaben beinhaltet keine schalltechnisch relevanten Änderungen im Außenbereich oder bei den Hauptschallemitanten, somit führt das Vorhaben zu keinen negativen Auswirkungen durch Lärm.



3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Datum: 17. April 2023

Seite 13 von 23

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0071/22

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die Menge an anfallenden Abfällen wird durch das Vorhaben nicht geändert, durch die Änderung der Feuerung ist – im Falle einer eingeschränkten oder nicht vorhandenen Gasversorgung- mit einer geringfügigen Änderung der Zusammensetzung der anfallenden Filterstäube zu rechnen, die bestehenden Entsorgungswege bedürfen keiner Änderung.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die bestehenden Feuerungsanlagen und deren zugehörige Wärmerückgewinnung.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Bei einer beabsichtigten Betriebseinstellung wird ein entsprechendes Konzept über den Umfang der geplanten Maßnahmen vorgelegt.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Anlage bzw. das gesamte Werk am Standort Essen stellt - auch nach Umsetzung des Vorhabens - keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV) dar. Leichtes Heizöl fällt unter die Nr. 2.3.3 des Anhangs 1 der Störfallverordnung. Die beiden Heizöltanks mit insgesamt 200 m³ Inhalt wurden bei der Störfallbetrachtung zusätzlich zu den vorhandenen 40.000 l Dieselkraftstoff in der Dieseltankstelle und den 9.000 l Diesel für die Notstromaggregate berücksichtigt. Im Ergebnis werden weiterhin die Mengenschwellen für einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß Anhang 1 Spalte 4 der Störfallverordnung unterschritten.



3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Datum: 17. April 2023

Seite 14 von 23

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-

0071/22

Die Stadt Essen hat die Antragsunterlagen im Rahmen ihrer Prüfung den Fachbereichen Bauordnung, vorbeugender Brandschutz, gesundheitlicher Umweltschutz und der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung vorgelegt. Als Ergebnis dieser Prüfung und unter der Voraussetzung, dass die von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, hat die Stadt Essen keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

3.6.1.1 *Bauplanungsrecht*

Das Betriebsgelände der Glashütte liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB. Die nähere Umgebung ist ausschließlich durch die meist großvolumigen Industriehallen sowie technische Einrichtungen geprägt.

Die beantragten Änderungsmaßnahmen zur Brennstoffversorgung der Glashütte entsprechen den Einfügekriterien des § 34 BauGB und sind somit planungsrechtlich zulässig.

3.6.1.2 *Bauordnungsrecht*

Die Anforderungen des Bauordnungsrechts werden über die Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgesetzt.

3.6.1.3 *Brandschutz*

Im den Antragsunterlagen beiliegenden Brandschutzkonzept (erstellt durch Herr Dipl.-Ing. Ralf Bertram, Ingenieur-und Sachverständigenbüro für Brandschutz, Josef-Baumann-Straße 37A, 44805 Bochum vom 22.10.2022, Projekt-Nr.: 103-22) sind Abweichungen zu § 30 BauO NRW beschrieben. Gegen eine Genehmigung der im Brandschutzkonzept aufgeführten Abweichungen und Erleichterungen bestehen aus der Sicht der Stadt Essen keine Bedenken, wenn die einzelnen Kompensationsmaßnahmen zu den Abweichungen/Erleichterungen beachtet und ausgeführt werden. Die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes ist verpflichtend in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgesetzt.



3.6.2 Bodenschutz

Die Anforderungen des Bodenschutzes werden über die Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgesetzt.

3.6.2.1 *Altlastensituation*

Das Werksgelände der Glashütte wird im „Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Essen“ geführt.

3.6.3 Gewässerschutz

3.6.3.1 *Frischwasser*

Durch das Vorhaben wird kein zusätzliches Frischwasser verbraucht.

3.6.3.2 *Abwasser*

Das Dezernat für Wasserwirtschaft der Bezirksregierung Düsseldorf hat die Antragsunterlagen geprüft und Folgendes festgestellt:

Ein ordnungsbehördlich festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG ist nicht betroffen. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Im wasserwirtschaftlichen Bereich sind keine weiteren Anträge, die nicht durch die Konzentrationswirkung § 13 BImSchG erfasst werden zu stellen.

Die Niederschlagsentwässerung des Standorts der Lagertanks für Heizöl EL benötigt keine besonderen Maßnahmen (Behandlung), da die Lagertanks doppelwandig mit Leckageüberwachung ausgeführt werden. Die Entwässerung der Fläche erfolgt in den werkseigenen Regenwasserkanal und wird dem Pumpwerk Nord zugeführt. Von dort wird es unbehandelt in die Boye eingeleitet.

Unter der Maßgabe, dass die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise, die in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheids aufgenommen worden sind, umgesetzt und beachtet werden hat das Dezernat für Wasserwirtschaft der Bezirksregierung Düsseldorf keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

3.6.3.3 *Vorbeugender Gewässerschutz*

Die folgenden Änderungen sind relevant für den vorbeugenden Gewässerschutz:

Datum: 17. April 2023

Seite 15 von 23

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-
0071/22



- Demontage zweier stillgelegter Schweröltanks (je 1000 t)
- Errichtung zweier neuer Leichtöltanks (je 100 m³) auf dem ehemaligen Fundament der Schweröltanks
- Errichtung eines TKW-Abfüllplatzes aus bauaufsichtlich zugelassenen Betonfertigteilen mit Anschluss an einen Leichtflüssigkeitsabscheider
- Errichtung eines Containers zur Positionierung für die Ölpumpen zwischen Abfüllplatz und Pumpenhaus
- Errichtung einer Regelstrecke für den Einsatz von Heizöl EL
- Anbindung der Leichtöltanks über eine doppelwandige Saugleitung zum Pumpencontainer und von dort aus mittels doppelwandiger Rohrleitung an die Regelstrecke und die Brenner der Schmelzwannen

Datum: 17. April 2023

Seite 16 von 23

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0071/22

Für die Lageranlage sowie den zugehörigen Abfüllplatz inklusive Peripherie können Verwendbarkeitsnachweise vorgelegt werden. Die Anlagen erfüllen die Anforderungen an den Gewässerschutz. Die Leichtöltanks sind jeweils doppelwandig lecküberwacht nach DIN EN 12285-2 Klasse B ausgeführt. Der Abfüllplatz wird aus bauaufsichtlich zugelassenen Betonfertigteilen gefertigt, die Fugen mit einem zugelassenen Fugendichtungsmaterial abgedichtet. Alle Rohrleitungen sind doppelwandig mit Überdruck-Leckanzeige und gem. der TRwS 780 ausgeführt, wobei die Anbindung der Tanks zu den Pumpen als Saugleitung und ab den Pumpen bis zur jeweiligen Heizölstation, aufgelegt auf die bestehende Rohrbrücke, als Druckleitungen ausgeführt sind. Von den Heizölstationen, auf Auffangwannen positioniert, führen die doppelwandigen Rohrleitungen zu den Brennern. Die jeweiligen Rohrleitungen bestehen aus Stahl 1.4404, das Schutzrohr aus Stahl 1.4301.

Die Rückhaltung des größtmöglichen Volumenstroms beim Abfüllvorgang bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen (0,6 m³ in 10 min) kann über die Fläche (1 m³) sowie über den Auffangbehälter des Abscheidesystems (2,5 m³) zurückgehalten werden. Die Entwässerung des Abfüllplatzes erfolgt über den Abscheider in den Schmutzwasserkanal. Der ABKW-Abscheider verfügt über einen selbsttätigen Verschluss und hat ebenfalls eine DIBt-Zulassung.

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass alle antragsgegenständlichen Anlagen die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 der AwSV erfüllen, sofern die Anlagen wie in den Antragsunterlagen dargestellt errichtet und



unter Einhaltung der in Anlage 2 dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen betrieben werden.

Datum: 17. April 2023

Seite 17 von 23

Die Anzeige gem. § 40 AwSV wurde als Antrag auf Eignungsfeststellung nach wesentlicher Änderung gewertet. Die Notwendigkeit einer Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lager und Abfüllen ergibt sich aus § 63 Abs. 1 WHG. Eine Erleichterung in Form eines Verzichts einer Eignungsfeststellung durch die zuständige Behörde gemäß Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung – BG-V konnte hier aufgrund der Lage in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet nicht gewährt werden, da die Anlage somit nicht mehr unter den Anwendungsbereich derselben fällt.

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0071/22

Die Anlage kann gemäß § 50 AwSV trotz ihrer Lage in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet errichtet und betrieben werden, da bei antragsgemäßigem Betrieb im Falle eines Hochwassers keine wassergefährdenden Stoffe abgeschwemmt oder freigesetzt und in ein Gewässer gelangen können. Bei einem HQ100-Ereignis und bei einem HQ200-Ereignis ist das Gelände vollständig durch die Eindeichung der Emscher gegen ein Hochwasser geschützt. Eine entsprechende Stellungnahme der Emschergenossenschaft „Überflutungsanalyse durch potenzielles Hochwasser der Emscher für das Verallia Deutschland AG, Werk Essen“ von Dezember 2018 liegt vor.

Die Möglichkeit der Überschwemmung würde erst beim Eintritt eines HQ200-Ereignisses bestehen, beim gleichzeitigen Deichbruch an der Emscher. Das Werksgelände selbst ist von einem Damm umgeben, der das Gelände zusätzlich vor Hochwasser schützt. Dieser Damm hat eine Unterführung, für die eine Flutabsicherung im Falle eines Hochwassers installiert wird. Für den Fall, dass das Hochwasser das Werksgelände dennoch erreicht, werden 2 Pumpenhäuser durch Verallia betrieben, in denen mehrere Pumpen (elektrisch und dieselbetrieben für den Fall eines Stromausfalles) das Wasser in die angrenzenden Boye befördern können.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung bzw. Beachtung der in Anlage 2 dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen hat die fachlich zuständige Stelle keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Das Betriebsgelände der Verallia Deutschland AG, Werk Essen liegt in einem Industriegebiet und wird seit 1923 industriell durch die Glasfabrik



genutzt. Die geplanten Änderungen werden in bestehenden Gebäuden bzw. auf bereits versiegelten Flächen umgesetzt. Das Vorhaben hat keine erkennbaren Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz.

Datum: 17. April 2023

Seite 18 von 23

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-
0071/22

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Das Dezernat für Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf hat die Antragsunterlagen geprüft und unter der Voraussetzung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

3.8 Gesundheitsvorsorge

Das Gesundheitsamt der Stadt Essen, Fachbereich Gesundheitlicher Umweltschutz hat die Antragsunterlagen geprüft und keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Verallia Deutschland AG, Essen nach § 16 Abs. 2 BImSchG vom 20.10.2022 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Glasherstellung durch Einsatz von Heizöl EL als Brennstoff für die Glasmelzwannen 1 bis 3 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.907,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.



III. Gebühren

Datum: 17. April 2023

Seite 19 von 23

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-
0071/22

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 2.8.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage zur Glasherstellung und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPg wird eine Gebühr von insgesamt 2.907,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der wesentlichen Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 728.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 3.434,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbstständig erteilt, würde die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1.4 der AVerwGebO NRW nach Aussage der Stadt Essen 3.393,00 Euro betragen.



Da die Gebühr für eine selbstständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 3.434,00 Euro.

Datum: 17. April 2023

Seite 20 von 23

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0071/22

3. Anrechnung von Gebühren vorausgegangener Bescheide

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Fn 3 sind 10 % der Gebühr für den Zulassungsbescheid nach § 8a BImSchG auf die Genehmigungsgebühr anzurechnen. Für den Zulassungsbescheid mit Aktenzeichen 53.02-0866675-0001-G16-0071/22-8a vom 16.12.2022 wurde eine Gebühr in Höhe von 801,00 Euro erhoben. Die geminderte Gebühr beträgt somit 3.353,90 Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 2.347,73 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Anlage zur Glasherstellung wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.347,50 Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Anlage zur Glasherstellung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.



Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Datum: 17. April 2023

Seite 21 von 23

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0071/22

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	0,00 h	8,00 h	0,00 h	8,00 h
Gebühr	0,00 €	560,00 €	0,00 €	560,00 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 8 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **560,00 Euro**.

7. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 4 und 5 betragen insgesamt **2.907,50 Euro**.



VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Datum: 17. April 2023

Seite 22 von 23

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-
0071/22



Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Datum: 17. April 2023

Seite 23 von 23

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-
0071/22

Klug

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen und Hinweise



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
Aktenzeichen 53.02-0866675-0001-G16-0071/22

Anlage 1
 Seite 1 von 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Blatt
1	Anschreiben zum Genehmigungsantrag vom 20.10.2022	3
2	Inhaltsverzeichnis (inkl. Deckblatt)	3
3	Antragsformular	6
	Formular 1	
	Genehmigungshistorie	
4	Amtliche Basiskarte	1
	Übersichtsplan Werk Essen, 18.10.2022, DGK 5, Maßstab 1:5000	
5	Lageplan und Maschinenaufstellungsplan	3
	Werkskarte Google Earth sowie Seitenansicht	
	Karte der geplanten Leichtöltanks (Grundriss Ansicht von Osten Schnitt/Ansicht von Süden, 30.06.2022, DIN A0, Maßstab 1:100, Architekturteam Schallenberg)	
6	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	17
7	Schematische Darstellung (Stoffströme)	1
8	BImSchG-Formulare	74
	Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	
	Formular 3: Technische Daten	
	Formular 4: Betriebsablauf und Emissionen (Luft/Abwasser/Abfälle)	
	Formular 5: Quellenverzeichnis (Luft)	
	Formular 6: Abgasreinigung	
	Formular 7: div. Abwässer	
	Formular 8: LAU und HBV-Anlagen zu wassergefährdenden Stoffen	
9	UVP-Einzelfallprüfung	18
10	Unterlagen Abfüllplatz	45
	10.1 Angebot	
	10.2 Skizze Abfüllplatz	
	10.3 WHG-Zulassung Abfüllplatz	
11	Unterlagen Pumpenstation	17



	11.1 Angebot Pumpenstation	
	11.2 Angebot Verrohrung	
	11.3 WHG-Zulassung FLEXWELL-Sicherheitsrohr	
	11.4 CE-Zertifikat FLEXWELL-Sicherheitsrohr	
12	Unterlagen Heizölbrenner	2
	12.1 Angebot Heizölbrenner	
	12.2 Angebot Anschluss Heizölbrenner	
13	Angebot Umsteuerstation	11
14	Unterlagen Heizöltank	74
	14.1 Auftragsbestätigung Heizöltank Ost	
	14.2 Fertigungszeichnung Heizöltank Ost	
	14.3 Angebot Heizöltank West	
	14.2 Fertigungszeichnung Heizöltank West	
	14.5 Datenblatt Leckanzeiger	
	14.5.1 Bedienungsanleitung Leckanzeiger	
	14.6 EG-Baumusterprüfbescheinigung Grenzwertgeber	
	14.7 Einbauanweisung Heizöltanks	
15	Bauantragsunterlagen	28
	15.1 Allgemeine Baubeschreibung und Aufstellung der Kosten	
	15.2 Bauantrag (Formular)	
	15.3 Baubeschreibung (Formular)	
	15.4 Betriebsbeschreibung (Formular)	
	15.5 Abweichung (Formular)	
	15.6 Architektenzeichnung	
	15.7 Brandschutzkonzept	
	15.8 Auszug aus der amtlichen Basiskarte	
16	Einverständniserklärung des Betriebsrates	1
17	Zertifikat ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001, ISO 50001	7
	Sonstiges/Nachlieferungen:	
	E-Mail vom 02.12.2022, 09:29 Uhr von Verallia (Wimmer-Maetzkow) an BR Düsseldorf (AwSV) – Änderung der Betriebsbeschreibung bezüglich Thema HQ200 ()	2
	Antrag nach § 8a i.V.m. § 31e BImSchG vom 15.12.2022 auf Zulassung vorzeitigen Beginns	3
	E-Mails mit Nachforderungen vom 13.12.2022, 06.02.2023, 08.03.2023 und 13.04.2023 sowie Antworten vom 19.12.2022, 10.01.2023, 26.01.2023, 16.02.2023 und 04.04.2023 (Wasserwirtschaft, Nachforderungen bzgl. Abscheider u.w.)	



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0866675-0001-G16-0071/22

Anlage 2

Seite 1 von 22

I.

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

I.1 Allgemeines

I.1.1

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

I.1.3

Die bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.



I.1.4

Anlage 2

Seite 2 von 22

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

I.1.5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



I.2 Bauordnungsrecht und Brandschutz

I.2.1 Bedingung

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind die nachfolgend aufgeführten Bescheinigungen zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen der Bauaufsichtsbehörde [Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen -Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-07750-2022)] in einfacher Ausfertigung einzureichen. Bescheinigung über die:

- Prüfung des Standsicherheitsnachweises.

Die Bescheinigungen müssen von einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 ausgestellt werden.

I.2.2 Bedingung

Gleichzeitig mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde [Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen -Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-07750-2022)] schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW 2018).

I.2.3

Die Schlussabnahme (Bauzustandsbesichtigung-Fertigstellung) des Bauvorhabens ist erforderlich.

Die Fertigstellung des Bauvorhabens muss eine Woche vorher bei der Bauaufsichtsbehörde [Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen - Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-07750-2022)] angezeigt werden (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

I.2.4

Die Bauausführung ist durch die von Ihnen beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen stichprobenhaft zu kontrollieren.



Über diese Kontrollen muss mit der Fertigstellungsanzeige eine Bescheinigung des oder der Sachverständigen vorlegt werden, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).

Anlage 2

Seite 4 von 22

I.2.5

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage müssen vollständig nach den Ausführungen (Bedingungen/Auflagen) des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Herrn Dipl.-Ing. Ralf Bertram (Ingenieur- und Sachverständigenbüro für Brandschutz, Josef-Baumann-Straße 37A, 44805 Bochum) im

- Brandschutzkonzept für das Bauvorhaben „Aufstellung von 2 Leichtöltanks (je 100.000 Liter)“ vom 22.10.2022 (Projekt-Nr.: 103-22)

erfolgen. [s. Antragsunterlagen Register 15.7 „Brandschutzkonzept“].

I.2.6

Bei Änderungen der eingereichten Antragsunterlagen ist das

- Brandschutzkonzept für das Bauvorhaben „Aufstellung von 2 Leichtöltanks (je 100.000 Liter)“ vom 22.10.2022 (Projekt-Nr.: 103-22)

des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Herrn Dipl.-Ing. Ralf Bertram (Ingenieur- und Sachverständigenbüro für Brandschutz, Josef-Baumann-Straße 37A, 44805 Bochum) zu aktualisieren.

Jede Änderung des Brandschutzkonzeptes ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-07750-2022)] und der Feuerwehr Essen [-Abt. Vorbeugender Brandschutz-, Eiserne Hand 45, 45139 Essen, (Vorgangs-Nr.: 54151-2022)] zur Prüfung vorzulegen.

I.2.7

Der Feuerwehr Essen (Abteilung Vorbeugender Brandschutz (37-4), Eiserne Hand 45, 45139 Essen, Vorgangs-Nr.: 54151-2022) ist bis zur



Schlussabnahme (Bauzustandsbesichtigung-Fertigstellung) ein aktuelles Exemplar des Brandschutzkonzeptes zu übersenden.

Anlage 2

Seite 5 von 22

I.2.8 Ergänzungen zum Brandschutzkonzept vom 22.10.2022 (Projekt-Nr.: 103-22)

I.2.8.1 Feuerwehrpläne – Brandschutzkonzept, Punkt 4.16, Seite 11

Die bestehenden Feuerwehreinsatzpläne sind anzupassen.

Bei der Erstellung von Feuerwehrplänen sind die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne für Objekte im Einsatzgebiet der Feuerwehr Essen zu beachten und einzuhalten.

Die aktuelle Fassung der Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne steht auf der Internetseite der Feuerwehr Essen zum Herunterladen bereit. (Internet: [www.feuerwehr-essen.com /Service/Downloads/Formulare & Infos](http://www.feuerwehr-essen.com/Service/Downloads/Formulare%20u.%20Infos) Link: <https://www.feuerwehr-essen.com/files/einspla.pdf>).

I.2.8.2

Alle Einzelheiten zur Ausführung der Feuerwehrpläne sind rechtzeitig mit der Feuerwehr Essen abzustimmen.

[Ansprechpartner: Herr Kardell, Tel.: (0201) 12-37402, Feuerwehr Essen, Abteilung Vorbeugender Brandschutz/Planungsbüro (37-4-1), Eiserne Hand 45, 45139 Essen, E-Mail: info@feuerwehr.essen.de]

I.2.8.3 Abweichungen/Erleichterungen – Brandschutzkonzept, Punkt 4.5, Seite 8

Gegen eine Genehmigung der im Brandschutzkonzept aufgeführten Abweichungen und Erleichterungen bestehen aus der Sicht des Brandschutzes keine Bedenken, wenn die einzelnen Kompensationsmaßnahmen zu den Abweichungen und Erleichterungen beachtet und ausgeführt werden.



I.3 Arbeitsschutz

Anlage 2

Seite 6 von 22

I.3.1

Die Gefährdungsbeurteilung ist um den Antragsgegenstand fortzuschreiben. Die zu erstellenden Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:

- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- Die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind hierbei die Anforderungen der TRBA 214 – Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen – und die der TRBS 2111 Teil 1 – Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln – zu beachten.

I.3.2

Verkehrswege und Arbeitsplätze im Freien müssen entsprechend den Vorgaben des Anhangs 2 der ASR-A3.4 beleuchtet werden.

I.4 Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

I.4.1

Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.



I.4.2

Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.

I.4.3

Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV dem nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.

I.4.4

Alle Sicherheitseinrichtungen sind eigensicher und sicherheitsgerichtet auszuführen (hardwareverdrahtet oder über eine fehlersicher ausgeführte Steuerung).

I.4.5

Die gemäß § 46 Abs. 1 AwSV vorzunehmende Kontrolle der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen und technischen Schutzvorkehrungen in AwSV-Anlagen ist mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) oder Betriebsanleitungen durchzuführen. Die Nachweise der durchgeführten Kontrollen sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

I.4.6

Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

**I.4.7**

Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs so aufgestellt sein, dass sich die Schlauchführungslinie zuzüglich 2,50 m nach allen Seiten innerhalb des Wirkbereiches der Abfüllfläche befindet. TKW sind vor jedem Abfüllvorgang gegen wegrollen zu sichern.

I.4.8

Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.

I.4.9

Nach Abfüllvorgängen sind beim Abkoppeln von Schlauchverbindungen betriebsbedingt ablaufende/abtropfende wassergefährdende Flüssigkeiten mittels mobiler Auffangvorrichtungen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

I.4.10

Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

I.4.11

Der Leichtflüssigkeitsabscheider neben dem Abfüllplatz inklusive der Zulaufleitung, welcher als Auffangraum dient, ist im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV einer Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit DIN 1986 Teil 30 zu unterziehen. Die erste Prüfung der Zulaufleitung vor Inbetriebnahme ist hierbei im offenen Rohrgraben durchzuführen. Im Übrigen sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 787 „Technische Regel



wassergefährdender Stoffe (TRwS) Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“ zu beachten und einzuhalten.

Anlage 2

Seite 9 von 22

I.4.12

Ein Leichtflüssigkeitsaustritt aus dem Abscheider durch einen Aufstau in der Abscheideranlage ist durch eine automatische Warneinrichtung zu verhindern. Die Normen DIN EN 858-1 Nr.6.5.4 sowie die DIN 1999-100 Nr. 5.6 sind hier maßgeblich.

I.4.13

Im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme gem. § 46 i. V. m. Anlage 5 AwSV sind der nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person folgende Nachweise/Dokumente vorzulegen:

- Die Konformitätserklärungen bzw. Leistungsnachweise zu den neu zu errichtenden Leichtöl-Tanks sowie die Verwendbarkeitsnachweise für Grenzwertgeber und Leckanzeige
- Verwendbarkeitsnachweis für das Ableitflächensystem aus Fertigbetonteilen
- Verwendbarkeitsnachweis für den bauaufsichtlich zugelassenen Spezialdichtstoff auf Polysulfid-Basis
- Verwendbarkeitsnachweis für den Abscheider (beim Einsatz einer von den Antragsunterlagen abweichenden Abscheideanlage ohne DIBt-Zulassung ist der Verwendbarkeitsnachweis für den Abscheider in Form des CE-Kennzeichens zu erbringen mit einer Leistungserklärung gemäß Verordnung (EU) 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung) Anhang III in Verbindung mit den Angaben von DIN EN 858-1, Anhang ZA, Abschnitt ZA 2.2. Die Leistungserklärung muss die folgenden erklärten Leistungen enthalten: Brandverhalten, Dichtheit, Wirksamkeit, und Dauerhaftigkeit unter Angabe der Abscheiderklasse, der Nenngröße, des Schlammfangvolumens und der maximalen Speichermenge. Es ist nachzuweisen, dass die Anlage die allgemeinen Gewässerschutzanforderungen erfüllt.
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Sicherheitsrohre
- Verwendbarkeitsnachweise/Übereinstimmungszertifikate für die Auffangwannen im Pumpencontainer



I.4.14

Neu zu errichtende oder betriebsbedingt zu verändernde Rohrleitungen, bei denen auf eine Rückhaltung gem. § 21 AwSV verzichtet wird, sind inklusive Ihrer Armaturen, antragsgemäß den Anforderungen aus dem Arbeitsblatt DWA-A 780-1 entsprechend auszuführen.

I.4.15

Es sind wöchentlich im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage und/oder Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.

I.5 Wasserwirtschaft

I.5.1

Die Unternehmerin hat die Abwasseranlage und die dazugehörigen Einrichtungen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Regeln der Technik und den Nebenbestimmungen und Hinweise zu diesem Bescheid zu errichten und zu betreiben.

Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

I.5.2

Der neben dem ABKW-Abscheider liegende Regenwasserschacht (Schacht 2621) ist mit einer tagwasserdichten Abdeckung zu versehen.

I.5.3

Die Abwasseranlage ist beständig und dicht gegenüber den darin verwendeten Stoffen auszuführen.



I.5.4

Der neue ABKW-Abscheider ist entsprechend den Vorgaben der DIN 1999-100 und DIN EN 858 zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

I.5.5

Die Abscheideranlage ist vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle 5 Jahre – nach vorheriger vollständiger Entleerung und Reinigung – durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen (Generalinspektion / Dichtheitsprüfung gemäß DIN 1999-100 und DIN 1999-101 i. V. m. DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2).

Die Zulaufbauwerke und Zulaufleitungen sind nach DIN 1986-30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstück – Teil 30: Instandhaltung) i. V. m. DIN EN 1610 (Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen) im Zuge der Generalinspektion auf ihre Dichtheit zu überprüfen.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Ein Nachweis über die Beseitigung von eventuell aufgetretenen Mängeln ist dem Prüfbericht beizulegen.

Die Entsorgungsnachweise sind mit zum Betriebstagebuch zu nehmen. Die Nachweise (Prüfbericht) über die Durchführung der Prüfung sind die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54, Sachgebiet „Industrieabwasser“) unaufgefordert unter der E-Mail-Adresse Dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de vorzulegen und zum Betriebstagebuch zu nehmen.

I.5.6

Die monatliche Eigenkontrolle und halbjährliche Wartung (Prüfung der Funktionsfähigkeit und des Zustandes der Abscheideranlage) sind von einem Sachkundigen durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Nachweis der Sachkunde ist zum Betriebstagebuch zu nehmen.

**I.5.7**

Der ABKW-Abscheider dient als Auffangraum für wassergefährdende Stoffe aus dem Bereich „Abfüllplatz“. Entsprechend ist die Anlage von einem AwSV-Sachverständigen zu prüfen. Hierzu ist es erforderlich, dass der Zeitpunkt der Generalinspektion und die Sachverständigenprüfung nach AwSV nicht mehr als ein halbes Jahr auseinanderliegen.

I.5.8

Bei einer Havarie sind die Abscheiderinhalte innerhalb von max. 72 Stunden fachgerecht zu entsorgen.

I.5.9

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht einzuhaltenden erforderlichen Überhöhung der Abscheideranlage ist folgendes umzusetzen:

Um ein Austreten von wassergefährdenden Stoffen aus den Schachtaufbauten der Abscheideranlage zu vermeiden, sind

- nach einer erfolgten Havarie,
- eintretenden Niederschlag innerhalb von 72 Stunden und
- der Meldung der Aufstau-Warnanlage

weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Maßnahmen können z. B. das Verschließen des Sicherheitsverschlusses am Ablaufelement sein, damit

- die abgeschiedene Leichtflüssigkeit im Abscheider nicht weiter aufstaut und
- das anfallende Niederschlagswasser auf der Abfüllfläche zurückgehalten werden kann.

Die erforderlichen Maßnahmen sind in der Betriebsanweisung aufzunehmen.

I.5.10 Betriebstagebuch

Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere



- die Beschreibung der Anlage (u. a. Stammdatenblatt, Zulassungen des Herstellers, Betriebsanleitungen, Entwässerungsplan),
- die Ergebnisse der durchgeführten monatlichen Kontrollen und halbjährlichen Wartungen,
- die Prüfberichte der Generalinspektionen,
- die Durchführung der erforderlichen Entsorgung der Schlammfang- und Abscheiderinhalte (Übernahmescheine),
- alle besonderen Betriebszustände (z.B. Störungen, Mängel, Verstöße oder besondere Reinigungsarbeiten)
- und die sonstigen nach diesem Bescheid vorzunehmenden Eintragungen

zu vermerken sind.

Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54, Sachgebiet „Industrieabwasser“) bereitzuhalten.

Die Unterlagen bzw. Eintragungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

I.5.11 Betriebsanweisung

Für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Abwasseranlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Sie kann aus mehreren Teildokumenten bestehen. Diese sollen im Wesentlichen enthalten:

- Beschreibung der Anlage und der wesentlichen Funktionsabläufe,
- Zuständigkeiten
- Beschreibung der Maßnahmen zur Betriebsüberwachung,
- Darstellung der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlei- tung durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten,
- Erläuterung der Entleerungs- und Reinigungsarbeiten, Instandhaltung,
- Festlegungen zur Führung des Betriebstagebuchs, und Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen.

Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Herstellerangaben der Anlage sowie die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen.



In der Betriebsanweisung sind auch Meldewege und -verpflichtungen bei Schadensereignissen darzustellen. Die Angaben sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Zur Vermeidung des Austretens von wassergefährdenden Stoffen in die öffentliche Kanalisation sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen und Regelungen in der Betriebsanweisung zu treffen.

I.5.12

Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54, Sachgebiet „Industrieabwasser“) auf Anforderung vorzulegen.

Die Betriebsanweisung kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

I.5.13

Die Unternehmerin hat eine/n Betriebsbeauftragte/n und eine/n Stellvertreter/in zu benennen, die für die Erfüllung der Anforderungen an die Abwasseranlage verantwortlich sind.

Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, mündlich und arbeitsplatzbezogen an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.

I.5.14 Mitteilungspflichten

Betriebsstörungen, die geeignet sind, Gefahren für die öffentliche Abwasseranlage, für Menschen oder Gewässer hervorzurufen, sind unverzüglich dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54, Sachgebiet „Industrieabwasser“) zu melden. Soweit möglich, sind Art und Umfang der in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schadstoffe anzugeben.

Entsprechende Mitteilungen sind auch unter der E-Mail-Adresse Dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de vorzulegen.



I.5.15

Die Inbetriebnahme, die vom Regelbetrieb abweichende Außerbetriebnahme und die Stilllegung der Abwasseranlage sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54, Sachgebiet „Industrieabwasser“) unter der E-Mail- Adresse Dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de schriftlich anzuzeigen.

I.6 Bodenschutz

I.6.1

Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Umweltamt der Stadt Essen [Untere Bodenschutzbehörde (Abt. 59-4) Rathaus/Porscheplatz, 45121 Essen] spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

[Ansprechpartner: Herr Bartels Tel.: 0201/88-59142, Fax: 0201/88-59009; E-Mail: michael.bartels@umweltamt.essen.de].

I.6.2

Beim Auffinden von Bodenverunreinigungen (z. B. Bodenverfärbungen, Geruchsbelastungen) ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Essen unverzüglich zu unterrichten.

Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Bodensanierung/-sicherung sind mit der Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Essen (Anschrift, Ansprechpartner s.o.) abzustimmen.



II.

Hinweise

Anlage 2

Seite 16 von 22

II.1 Baurecht

II.1.1

Das geplante Bauvorhaben liegt möglicherweise im Einflussbereich des Bergbaus und im Bereich stillgelegter Grubenschächte. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Bergverwaltung, Bezirksregierung Arnsberg -Abt. Bergbau und Energie NRW-, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, oder an die zuständige Bergwerksgesellschaft.

II.1.2

Eine Kopie des Genehmigungsbescheides und der geprüften Antragsunterlagen müssen von Beginn der Änderungs-/Umbaumaßnahmen an auf der Baustelle vorliegen.

II.1.3

Die Bauherrin/der Bauherr muss bei der Bauausführung die Vorschriften der BauO NRW 2018 in der derzeit gültigen Fassung eigenverantwortlich beachten und einhalten.

II.1.4

Die Bauherrin/der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bauarbeiten nach den mit Genehmigungs- und Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen, die der Genehmigung beiliegen, ausgeführt werden. Abweichungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Beseitigung des unvorschriftsmäßigen Zustandes kann angeordnet werden (§ 81, § 82 BauO NRW 2018).

II.1.5

Der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten muss der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt werden (Baubeginnsanzeige, § 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).



Gleichzeitig ist der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters zu nennen. Einen Wechsel dieser Person während der Bauausführung müssen Sie der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitteilen.

Anlage 2

Seite 17 von 22

II.1.6

Die Genehmigungsinhaberin und die späteren Eigentümer haben die Baugenehmigung einschließlich der Bauvorlagen sowie bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen aufzubewahren.

Diese Unterlagen sind an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben (§ 74 Abs. 5 BauO NRW).

II.1.7

Für jede schriftliche Anforderung von nicht rechtzeitig vorliegenden Nachweisen und Bescheinigungen wird je Nachweis oder Bescheinigung eine Gebühr von 50,00 € (Tarifstellen 2.4.11.1, 2.4.11.2 u. 2.4.11.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW) in Rechnung gestellt.

II.1.8

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wird oder die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 75 Abs. 1 BauO NRW 2018).

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils bis zu einem Jahr möglich (§ 75 Abs. 2 BauO NRW 2018).

II.1.9

Vor Benutzung genehmigungsfreier, haustechnischer Anlagen müssen Sie sich durch die Unternehmerin / den Unternehmer oder einer / einem Sachverständigen bescheinigen lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.



II.1.10

Für die straßenbaulichen Belange ist das Amt für Straßen und Verkehr der Stadt Essen, Abt. „Straßenbau und Straßenerhaltung“ (Verwaltungsgebäude: Stadt Essen, Amt für Straßen und Verkehr, Abt. Straßenbau, Klinkestr. 29-31, 45136 Essen) zuständig.

[Ansprechpartner: Herr Voigt, Tel. 0201/88-66253, E-Mail: michael.voigt@amt66.essen.de].

II.1.11 Gebäudeeinmessung

Die ggf. auf dem Grundstück neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude sind unmittelbar nach Fertigstellung der Gebäude auf Kosten der jeweiligen Eigentümerin oder Erbbauberechtigten durch die Katasterbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen [Gebäudevermessungspflicht nach § 16 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster [Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW – vom 01. März 2005 (GV.NRW. 2005 S. 174, zuletzt geändert 01.12.2020. S. 218)].

II.2 Arbeitsschutz

II.2.1

Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Baustellenverordnung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

II.2.2

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung). Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.



II.2.3

Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) hingewiesen.

Gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 sind Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm (85 dB (A)) überschritten wird, als Lärm-bereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen.

II.2.4

Soweit Nutzung und Einrichtung der Betriebsstätte es zum Schutz der Beschäftigten erfordern, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege dauerhaft gekennzeichnet werden.

II.2.5

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

II.2.6

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagen-betreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.



II.3 Wassergefährdende Stoffe

Anlage 2

Seite 20 von 22

II.3.1

Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV - wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge - bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.

II.3.2

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

II.3.3

Nach § 47 Abs. 3 AwSV hat die nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person der zuständigen Behörde über das Ergebnis jeder von ihr durchgeführten Prüfung nach § 46 AwSV innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen. Über einen gefährlichen Mangel hat sie die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Der vorzulegende Prüfbericht ist durch die sachverständige Person vorzugsweise in elektronischer Form zu übermitteln. Hierzu ist der Prüfbericht in einer elektronischen Ablichtung an das elektronische Postfach dezernat53@brd.nrw.de der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden, falls der Prüfbericht in einer schriftlichen (unterschriebenen) Ausfertigung vorliegt. Der Prüfbericht kann ansonsten auch als einfache elektronische Datei an dieses Postfach übersendet werden; in diesem Fall muss durch die Sachverständigenorganisation, durch die die sachverständige Person bestellt worden ist, eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorgenommen werden (vgl. Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 29.06.2017).

Für den Fall, dass zukünftig in § 47 AwSV die elektronische Übermittlung über eine einheitliche Schnittstelle zugelassen werden sollte, hat die



Übermittlung über diese Schnittstelle zu erfolgen. Es wird darum gebeten, der sachverständigen Person im Rahmen der Beauftragung den Text dieses Hinweises zur Verfügung zu stellen.

Anlage 2

Seite 21 von 22

II.4 Altlasten/Bodenbelastungsverdacht

Das Grundstück wird im „Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht“ der Stadt Essen unter der Ordnungsnummer 6.714 geführt.

II.5 Naturschutz

Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. einheimische Vogelarten, viele Säugetiere insbesondere alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weitere Informationen finden sich im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de> unter: Liste der geschützten Arten in NRW □ Artengruppen) und bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Essen (Verwaltungsgebäude: Stadt Essen, Untere Naturschutzbehörde, Natorpstraße 27, 45139 Essen).

Sofern sich im Verlauf der Bauausführung Hinweise auf das Vorkommen von europäisch geschützten Arten ergeben, hat der Bauherr/die Bauherrin alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Essen kann ausnahmsweise eine Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG beantragt werden, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.



II.6 Wasserwirtschaft

Anlage 2

Seite 22 von 22

II.6.1

Die Genehmigung wird unbeschadet den Anforderungen nach der Abwasserbeseitigungssatzung der zuständigen Kommune erteilt.

Die dort genannten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs und der dort vorgegebenen Einleitungsanforderungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

II.6.2

Das Emschergenossenschaftsgesetz (EmscherGG) und die Satzung der Emschergenossenschaft zur Benutzung genossenschaftlicher Abwasseranlagen (Einleitungssatzung) – in der jeweils gültigen Fassung – sind zu beachten.

II.6.3

Anfallendes Oberflächenwasser ist ordnungsgemäß in die vorhandene Entwässerungsanlage zu leiten oder in geeigneter Weise auf dem eigenen Grundstück aufzufangen und abzuleiten.

II.6.4

Das hier genehmigte Vorhaben kann bei einem 100-jährigen Hochwasser überflutet werden. Nähere Informationen dazu erhalten sie bei der Stadt Essen, Umweltamt, Abt. Wasserwirtschaft, Verwaltungsgebäude: Freytagstraße 29, 45144 Essen (Kontakt: Tel.: 0201/88-59200, E-Mail: info@wasser.essen.de) oder unter www.flussgebiete.nrw.de.